

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am 8. November 2002**

**(Rechtssache C-393/02)**

(2002/C 323/39)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 8. November 2002 eine Klage gegen die Portugiesische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind C. Tufvesson und M. França, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch, dass sie nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um der Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juni 1999 über ein Verfahren zur Anerkennung der Befähigungsnachweise für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Befähigungsnachweise<sup>(1)</sup> nachzukommen, und diese Vorschriften jedenfalls nicht der Kommission mitgeteilt hat, gegen ihre Verpflichtungen aus dieser Richtlinie verstoßen hat,
- der Portugiesischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Umsetzungsfrist sei am 31. Juli 2001 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 201 vom 31.7.1999, S. 77.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 11. November 2002**

**(Rechtssache C-398/02)**

(2002/C 323/40)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 11. November 2002 eine Klage gegen das Königreich Spanien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind G. Valero Jordana und M. Konstantinidis, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle<sup>(1)</sup>, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991<sup>(2)</sup>, verstoßen hat, dass es in Bezug auf die Mülldeponie in La Bañeza, León (Spanien) nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Artikel 4, 9 und 13 der genannten Richtlinie erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen;
2. dem Königreich Spanien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

- Verstoß gegen Artikel 9 der Richtlinie 75/442/EWG: Die spanischen Behörden hätten zwar auf das Mahnschreiben und auf die mit Gründen versehene Stellungnahme jeweils geantwortet, dass die Mülldeponie La Bañeza in den Jahren 1979/80 genehmigt gewesen sei und die festgelegten Voraussetzungen erfüllt habe; jedoch hätten sie niemals eine Kopie dieser Genehmigung vorgelegt. Deshalb gehe die Kommission davon aus, dass die Genehmigung auch nicht existiere oder, falls sie existieren sollte, nicht mit den in Artikel 9 der Richtlinie 75/442/EWG festgelegten Voraussetzungen in Einklang stehe.

Hinzu komme, dass die Verpflichtung zum Besitz einer Genehmigung erst mit der endgültigen Schließung oder Versiegelung der Mülldeponie erlösche. Bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten letzten Frist sei die Mülldeponie von La Bañeza jedoch in Erwartung des Baus der Anlage zur Behandlung von Abfällen in San Román de la Vega weiterhin in Betrieb gewesen.

- Verstoß gegen Artikel 4 der Richtlinie 75/442/EWG: Die spanischen Behörden behaupteten zwar, verschiedene Aufbereitungsmaßnahmen ergriffen zu haben, um die unzureichenden Bedingungen der fraglichen Mülldeponie zu „verbessern“; diese sei jedoch weiterhin in Betrieb, und ihr mangelhafter Zustand bestehe fort, was eine fortschreitende Schädigung der Umwelt und ernste Probleme für die in der Umgebung lebende Bevölkerung zur Folge habe.
- Verstoß gegen Artikel 13 der Richtlinie 75/442/EWG: Anhang II der Richtlinie gelte zwar für bestehende Deponien gemäß Artikel 14 der Richtlinie 1999/31/EG<sup>(3)</sup> nicht unmittelbar, jedoch werde in ihm die Art der in Artikel 13 der Richtlinie 75/442/EWG genannten regelmäßigen Überprüfungen erläutert. Die spanischen Behörden seien weder der Aufforderung nachgekommen, detaillierte Informationen über die durchgeführten Überprüfungen zu übermitteln, noch hätten sie entsprechende Nachweise erbracht, und selbst in ihrer Antwort

auf die mit Gründen versehene Stellungnahme seien sie auf diesen Punkt in keiner Weise eingegangen.

(1) ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39.

(2) ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 32.

(3) ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1.

### **Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 12. November 2002**

**(Rechtssache C-402/02)**

(2002/C 323/41)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 12. November 2002 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind M. Patakia und D. Martin, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Richtlinien 89/48/EWG<sup>(1)</sup> und 92/51/EWG<sup>(2)</sup> sowie aus Artikel 39 EG verstoßen hat, dass sie für den Zugang zum Beruf des Sozialpädagogen im öffentlichen Krankenhauswesen und im örtlichen öffentlichen Dienst kein Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome eingeführt hat und dass sie eine nationale Regelung und eine Praxis des Ausschusses für die Gleichstellung von Diplomen beibehalten hat, die keine Berücksichtigung der Berufserfahrung von Wanderarbeitnehmern vorsehen;
- der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Ein Beruf sei in einem Mitgliedstaat im Sinne der Richtlinien 89/48 und 92/51 reglementiert, wenn er dort zugelassen sei und seine Aufnahme oder seine Ausübung denjenigen Personen vorbehalten sei, die die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, die unmittelbar oder mittelbar die Regeln für diesen Beruf festlegten. Die Tatsache, dass der Zugang zu einem ähnlichen Beruf im privaten oder Verbandsbereich nicht dieser Bedingung unterliege, sei in dieser Hinsicht ohne jede Bedeutung. Ebenso sei die von den französischen Behörden in ihrer Antwort auf die mit Gründen versehene Stellungnahme aufgestellte Behauptung rechtsirrig, dass ein Beruf nur dann „reglementiert“ sei, wenn er dem Erfordernis eines Diploms unterliege, das aus einer allgemeinen Vorschrift mit Gesetzescharakter folge. Da die Richtlinien 86/48 und 92/51 auf den Zugang zum Beruf des Sozialpädagogen im öffentlichen Krankenhauswesen und im örtlichen öffentlichen Dienst anwendbar seien, obliege es den französischen Behörden, ein

Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung der in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Diplome einzuführen, wie es diese beiden Richtlinien vorsähen.

Das durch Dekrete ohne Berücksichtigung der Richtlinien 89/48 und 92/51 errichtete System der Gleichstellung beruhe lediglich auf der Prüfung der Diplome, die von den Bewerbern, die Inhaber dieser Diplome seien, vorgelegt würden, und sehe keine Berücksichtigung der bei der Ausübung des Berufes erworbenen eventuellen Berufserfahrung vor, um einen möglichen Unterschied in der Dauer oder im Inhalt der zu diesen Diplomen führenden Ausbildungsgänge auszugleichen. Die Mitgliedstaaten seien jedoch verpflichtet, die eventuelle Berufserfahrung des Bewerbers für die Gleichstellung eines in einem anderen Mitgliedstaat erlangten Diploms und für den Zugang zu dem fraglichen reglementierten Beruf zu berücksichtigen.

(1) Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. L 19, S. 16).

(2) Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. L 209, S. 25).

### **Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Vereinigte Königreich, eingereicht am 12. November 2002**

**(Rechtssache C-405/02)**

(2002/C 323/42)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 12. November 2002 eine Klage gegen das Vereinigte Königreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Maria Patakia und Karen Banks, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass das Vereinigte Königreich dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juni 1999 über ein Verfahren zur Anerkennung der Befähigungsnachweise für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Befähigungsnachweise<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder die Kommission jedenfalls nicht von diesen Maßnahmen unterrichtet hat;
2. dem Vereinigten Königreich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.